

I n f o r m a t i o n s b l a t t

für Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zusatzversichert sind

Sie unterliegen aufgrund Ihres Arbeitsverhältnisses der Versicherungspflicht bei der VBL in Karlsruhe. Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über die Auswirkungen dieser Versicherungspflicht auf Ihre Bezüge informieren.

Die Aufwendungen zur VBL betragen - ab 1.7.2017 - 8,26 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (davon trägt der Arbeitgeber 6,45 % = Arbeitgeberumlage, der Arbeitnehmer 1,81 % = Arbeitnehmerbeitrag). Der Arbeitgeber hat den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitrag von den Bezügen einzubehalten und - zusammen mit der Arbeitgeberumlage - an die VBL abzuführen. Die Arbeitgeberumlage ist als **geldwerter Vorteil** bei Ihren Bezügen mit zu berücksichtigen und hat deshalb Auswirkungen auf die Höhe des steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelts.

1. Steuerliche Auswirkungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 hat der Gesetzgeber den stufenweisen Übergang in die nachgelagerte Besteuerung beschlossen. Danach wurde ab 1.1.2008 die Umlage des Arbeitgebers, sofern es sich um ein erstes Arbeitsverhältnis handelt, zunächst bis zur Höhe von 1 %, ab 1.1.2014 bis zur Höhe von 2 % und seit 1.1.2020 bis zur Höhe von 3 % der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung - das sind seit 1.1.2021 2.556,00 Euro im Jahr bzw. 213 Euro im Monat - steuerfrei gestellt. Dieser steuerfreie Höchstbetrag erhöht sich in einer weiteren Stufe zum 1.1.2025 auf 4 %.

Das bedeutet seit 1.1.2021: Von der als geldwerter Vorteil Ihren Bezügen zuzurechnenden Arbeitgeberumlage werden monatlich 213 Euro steuerfrei gestellt. Der 213 Euro übersteigende Teil der Arbeitgeberumlage wird - wie bisher - pauschal bis max. 92,03 Euro monatlich vom Arbeitgeber versteuert. Übersteigt die Umlage die vorgenannten Beträge, ist der übersteigende Betrag von Ihnen als Arbeitnehmer nach Ihren konkreten Steuermerkmalen individuell zu versteuern.

2. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Mit der steuerlichen Neuregelung wurde auch die sozialversicherungsrechtliche Behandlung des geldwerten Vorteils aus der Arbeitgeberumlage neu geregelt.

Danach ist zunächst der nach Ziffer 1 individuell steuerpflichtige Teil der Arbeitgeberumlage auch sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

Außerdem sind 2,5 % aus dem maßgeblichen Entgelt (= steuerpflichtiges Bruttoentgelt), höchstens jedoch 2,5 % aus max. 1.550,39 Euro, abzüglich eines Freibetrages von 13,30 Euro, hinzuzurechnen (Zurechnungsbetrag 2).

Darüber hinaus sind die steuerfrei belassenen und pauschal versteuerten Beträge dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt zuzurechnen, soweit sie den Grenzbetrag von 100 Euro übersteigen (Zurechnungsbetrag 1).

3. Hinweise

Besonderheiten, die bei gleichzeitiger Durchführung einer Entgeltumwandlung und bei freiwilligen Beiträgen für Wissenschaftler und Höherverdienende zu beachten sind, werden hier nicht aufgezeigt. Weitere nähere Informationen können Sie auch unter www.vbl.de unter „Wissenschaftler“ und „Höherverdienende“ aufrufen.

4. Beispiele

Die nachstehenden Beispiele sollen Ihnen die Höhe der Aufwendungen und die Auswirkungen auf das steuer- und sozialversicherungspflichtige Entgelt verdeutlichen:

4.1 Aufwand für die Zusatzversorgung aus einem VBL-pflichtigen Entgelt von 2.600,-- Euro:

Arbeitgeberanteil 6,45 % = 167,70 Euro
 Arbeitnehmeranteil 1,81 % = 47,06 Euro

Auswirkungen auf das	<u>steuerpflichtige Entgelt</u>	<u>sozialvers.-pfl. Entgelt</u>
Bruttoentgelt -VBL-pflichtig-:	2.600,00 Euro	2.600,00 Euro
<u>zu versteuernde Umlage:</u>		
6,45 % aus 2.600,00 Euro	167,70 Euro	
abzgl. Freibetrag	213,00 Euro	
abzgl. pauschal versteuert	<u>0,00 Euro</u>	
individuell zu versteuern und zu versichern	00,00 Euro	00,00 Euro
<u>SV - Zurechnungsbetrag 1:</u>		
Freibetrag	167,70 Euro	
zzgl. pauschal versteuert	<u>0,00 Euro</u>	
	167,70 Euro	
abzgl. Grenzbetrag	<u>100,00 Euro</u>	
hinzuzurechnen	67,70 Euro	67,70 Euro
<u>SV - Zurechnungsbetrag 2:</u>		
2,5 % aus max. 1.550,39 Euro	38,76 Euro	
abzgl.	<u>13,30 Euro</u>	
hinzuzurechnen	25,46 Euro	25,46 Euro
	<u>2.600,00 Euro</u>	<u>2.693,16 Euro</u>

4.2 Aufwand für die Zusatzversorgung aus einem VBL-pflichtigen Entgelt von 4.800,-- Euro:

Arbeitgeberanteil 6,45 % = 309,60 Euro
 Arbeitnehmeranteil 1,81 % = 86,88 Euro

Auswirkungen auf das	<u>steuerpflichtige Entgelt</u>	<u>sozialvers.-pfl. Entgelt</u>
Bruttoentgelt -VBL-pflichtig-:	4.800,00 Euro	4.800,00 Euro
<u>zu versteuernde Umlage:</u>		
6,45 % aus 4.800,00 Euro	309,60 Euro	
abzgl. Freibetrag	213,00 Euro	
abzgl. pauschal versteuert	<u>92,03 Euro</u>	
individuell zu versteuern und zu versichern	4,57 Euro	4,57 Euro
<u>SV - Zurechnungsbetrag 1:</u>		
Freibetrag	213,00 Euro	
zzgl. pauschal versteuert	<u>92,03 Euro</u>	
	305,03 Euro	
abzgl. Grenzbetrag	<u>100,00 Euro</u>	
hinzuzurechnen	205,03 Euro	205,03 Euro
<u>SV - Zurechnungsbetrag 2:</u>		
2,5 % aus max. 1.550,39 Euro	38,76 Euro	
abzgl.	<u>13,30 Euro</u>	
hinzuzurechnen	25,46 Euro	25,46 Euro
	<u>4.804,57 Euro</u>	<u>5.035,06 Euro</u>